

Nach dem Willen des Gesetzgebers bereitet die Staatsanwaltschaft den Boden für den richterlichen Überzeugungsbildungsprozess. Ihre Ermittlungen werden – zumindest in der Theorie¹ – beherrscht von dem in § 160 Abs. 2 StPO niedergelegten Grundsatz umfassender und ergebnisoffener Ermittlungen.² Die Einflussnahmemöglichkeiten der Betroffenen sind begrenzt. Allerdings gibt es seit einiger Zeit Bestrebungen Beteiligter, die Redaktionshoheit über das Ermittlungsergebnis zu gewinnen. Darum bemühen sich „Internal Investigators“, die von finanzstarken Unternehmen beauftragt werden, parallel zur Staatsanwaltschaft, oder bestenfalls statt derer, Sachverhalte aufzuklären und für die Strafverfolgung aufzubereiten. Der Beitrag zeigt die insoweit fehlenden gesetzlichen Grundlagen, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Manipulation der Ermittlungen und die daraus resultierenden Gefahren für den Erkenntnisprozess im Strafverfahren auf.

According to the will of the legislature, the public prosecutor's office prepares the ground for the judicial persuasion process. Their investigations are – at least in theory – governed by the principle of comprehensive and open-ended investigations laid down in § 160 para. 2 of the Code of Criminal Procedure. The possibilities of influence of those affected are limited. However, for some time now, there have been efforts by those involved to gain editorial sovereignty over the results of the investigation. This is why “internal investigators”, who are commissioned by financially strong companies, try to clarify facts and prepare them for prosecution in parallel with the public prosecutor's office, or at best instead of them. The article shows the lack of legal basis in this respect, the resulting possibilities of manipulation of the investigation and the resulting dangers for the discovery process in criminal proceedings.

I. Die Ausgangssituation

Das Phänomen tritt vor allem in Compliance-Fällen auf. Wer damit schon einmal zu tun hatte, der weiß: Regelverletzungen beschränken sich selten auf individuelles Fehlverhalten, das einige Zeit unentdeckt bleibt, mit seiner Aufdeckung endet und mit geringfügigen Eingriffen dauerhaft eliminiert werden kann. Ob es Preisabsprachen, Bestechung oder manipulierte Diesel-Motoren sind: Gewöhnlich schleichen sich Muster ein, die geduldet oder gar vorgegeben und nach und nach normal werden. Im Unternehmen entwickelt sich eine Kultur, inner-

halb derer sich alle daran gewöhnen, über Grenzen zu gehen oder diesbezügliches Verhalten der Kollegen zumindest zu dulden. Irgendwann ist es profaner Teil eines Alltags, den niemand mehr hinterfragt. Das funktioniert nach einem immer gleichen Muster:³

- **Institutionalisierung:** Eine ursprünglich korrupte Entscheidung wird in Strukturen und Prozesse eingebettet und so zur Routine gemacht.
- **Rationalisierung:** Es entwickelt sich eine eigennützige Ideologie, um Fehlverhalten zu rechtfertigen oder sogar aufzuwerten.
- **Sozialisierung:** Naiven Neuzugängen wird beigebracht, dass das gestattet, wenn nicht sogar als erstrebenswert zu betrachten ist.

Nach und nach wird das Verrückte normal und das Normale verrückt. Daraus entwickelt sich eine Routine, die sich von innen nicht mehr ändern lässt. Wer einmal weggesehen hat, sitzt – ob gewollt oder ungewollt – mit in einem Boot, aus dem es kein Entkommen gibt.

1. Es erleichtert das Verständnis für die Ursachen derartiger Verhaltensmuster, sich die Wirkmächtigkeit institutionalisierter Irrationalität auf Individuen zu vergegenwärtigen. Insoweit gilt, dass Mehrheitsmeinungen und Autoritäten großen Einfluss nehmen auf individuelles Verhalten. Sie verändern das Gefühl von Normalität und damit auch das eigene Verhalten.⁴ Die Anpassung der Bevölkerung in autoritären Regimen ist ein Beispiel. Es erklärt den geringen Widerstand gegen die Nazis und den Alltag in Konzentrationslagern ebenso wie die Leichtigkeit, mit der das „Project 2025“ in den USA aktuell Realität wird. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexualität ist ein anderes. Was vor 40 Jahren noch scheinrational begründet und bestätigt vom Bundesverfassungsgericht⁵ strafbar war,⁶ kann heute Steuervorteile bringen.

³ Anand/Ashforth/Joshi, Academy of Management Executive 18 (2004), 39.

⁴ Wilhelm, HRRS 2014, 279.

⁵ Vgl. BVerfG, Ur. v. 10.5.1957 – 1 BvR 550/52, insbesondere die dort wiedergegebenen Ausführungen der angehörten Sachverständigen.

⁶ § 175 StGB in der bis zum 11.6.1994 geltenden Fassung. Der einvernehmliche Geschlechtsverkehr unter erwachsenen Blutsverwandten ist heute noch strafbar, was ebenfalls scheinrational begründet wird. Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, wonach die Betroffenen nicht in eine mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbare ausweglose Lage versetzt würden, weil das strafrechtliche Inzestverbot mit dem Beischlaf nur ein eng umgrenztes Verhalten zum Gegenstand habe und die Möglichkeiten intimer Kommunikation nur punktuell verkürze (Rn. 40). Das BVerfG respektiert in der Entscheidung auch die Vermeidung schwer-

* Der Autor ist seit 1991 Rechtsanwalt in Dresden/Radebeul und Honorarprofessor an der TU Chemnitz.

¹ Zweifelnd an der Umsetzbarkeit dieses Anspruchs in die Realität z.B. Erb, in: Becker u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 5/2, 27. Aufl. 2018, § 160 Rn. 51.

² Kuhlmann, DRiZ 1976, 11 (13); Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 69. Aufl. 2026, § 160 Rn. 14.

Ein berühmt gewordenes Experiment verdeutlicht, wie das funktioniert:⁷ Versuchsgruppen von jeweils neun Personen wurde eine Leinwand präsentiert, auf die nacheinander 18 Aufgaben projiziert wurden. Die Probanden sollten Fragen zur Übereinstimmung offensichtlich unterschiedlich langer Linien beantworten. Acht von neun Personen wurden instruiert, bei sechs der 18 Aufgaben eine falsche Antwort zu geben. Der neunte Proband erfuhr sie vor seiner eigenen Antwort. Ergebnis war, dass sich 76 % der nicht eingeweihten Probanden dahin bringen ließen, zumindest eine der ganz offensichtlich falschen Antworten mitzutragen.

Das lag gewiss nicht daran, dass die Testpersonen die Linien als gleich lang beurteilten. Sie waren es offensichtlich nicht. Die Testpersonen gaben schlicht angepasste Antworten. Manche werden keine Lust gehabt haben, der Mehrheit zu widersprechen, andere wollten sich womöglich nicht zu Außenseitern machen und wieder andere erhofften sich vielleicht eine Belohnung für die „richtige“ Antwort. Letztlich sind die Motive egal. Wichtig ist die Erkenntnis, dass Irrationalität zur Norm werden kann, wenn sie als normal empfunden wird.

2. Das Prinzip lässt sich problemlos in den Alltag von Unternehmen übertragen. Eine Blaupause liefert der Cum-/Ex-Skandal. Das waren nicht nur eine Handvoll konspirativ agierender Aktienhändler. Die komplizierten Käufe und Verkäufe bedurften der Mitwirkung zahlreicher Personen. Die Aktienpakete mussten aufwändig durch die Systeme der Börse und der Banken geschleust werden. Der Umfang erforderte die Beteiligung von Handels-, Rechts- und Steuerabteilung und die Einbeziehung des Vorstandes. Cum/Ex war Alltag für tausende Mitarbeiter und die meisten von ihnen werden nicht einmal etwas davon gehabt haben. Es wird bisweilen als „gigantische Industrie“ bezeichnet.⁸ Allein die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt gegen 1.800 Personen.⁹ Das spiegelt ein oftmals anzutreffendes Muster. Die schwarzen Kassen bei Siemens waren fester Bestandteil der Unternehmenskultur und bei VW wussten vermutlich nicht nur ein paar Ingenieure, dass die Software die Abgaswerte manipulierte.¹⁰ Es war zum Alltag geworden.

3. Am verständlichsten werden die Mechanismen bei einer Betrachtung der eigenen Lebenswirklichkeit, also der Justiz. Denn der Dreiklang von Institutionalisierung, Rationalisierung und Sozialisierung wirkt auch dort. Die soeben erwähnte früher behauptete Strafwürdigkeit von Homosexua-

lität wurde auch scheinwissenschaftlich begründet¹¹ bzw. als normal empfunden, als das Gesetz war. Ähnlich war das mit den Rassengesetzen der Nazis.¹²

Dabei muss es nicht einmal um weltanschauliche Fragen oder Geld gehen. In der Justiz geht es vor allem um Ressourcenschonung. Der Deal ist ein Beispiel. § 257c StPO war die Reaktion auf eine illegale Praxis,¹³ in der die Verfahrensbeteiligten Ergebnisse auskungelten.¹⁴ Als das ruchbar wurde, war es längst institutionalisiert.¹⁵ Der BGH schuf Regeln, die der Praxis ein legal anmutendes Gewand gaben.¹⁶ Kurz darauf begründete der Gesetzgeber § 257c StPO damit, dass die Justiz das Gesetz zur Ressourcenschonung fordere.¹⁷ Ergebnis ist ein Instrument, das diesem Ziel dient – zum Nutzen der Justiz und auf Kosten der Betroffenen. Seine Nutzung liegt im alleinigen Ermessen des Gerichts. Einen Anspruch auf eine Verständigung gibt es nicht.¹⁸ Die Realität sieht deshalb so aus, dass das Schicksal eines Angeklagten davon abhängt, ob das Gericht zu einem Deal bereit ist oder – was nicht selten vorkommt – das grundsätzlich ablehnt. Wenn diese Hürde überwunden ist, kommt es darauf an, ob es um eine leicht beweisbare Straftat geht oder eine längere Beweisaufnahme droht. Ersterenfalls ist selbst ein noch so sehr von Reue getragenes Geständnis wenig wert. Wer hingegen – und sei es allein aus verfahrenstaktischen Gründen – ein zahlreiche Hauptverhandlungstage einsparendes – womöglich sogar falsches – Geständnis ablegt, der wird belohnt.

Die Justiz erkämpfte sich diese Arbeiterleichterung auf gleiche Weise wie sich illegale Verhaltensmuster in Unternehmen einschleichen. Die gesetzwidrige Praxis wurde implementiert und normal. Die Zeitersparnis bildet die scheinrationale Rechtfertigung. Wir alle haben uns an das Gesetz gewöhnt und finden es normal. In Wirklichkeit verstößt es gegen elementare Grundsätze des Strafprozessrechts.¹⁹

¹¹ Vgl. die in BVerfG, Urt. v. 10.5.1957 – 1 BvR 550/52 wiedergegebenen Ausführungen der angehörten Sachverständigen.

¹² Z.B. *Deisz*, Das Recht der Rasse, Kommentar zur Rassengesetzgebung, 1938.

¹³ *Schünemann*, ZRP 2009, 104 (107).

¹⁴ *Deal (Weider)*, StV 1982, 545; *Altenhain*, in: Altenhain/Dietmeier/May (Hrsg.), Die Praxis der Absprachen im Strafverfahren, 2013.

¹⁵ Einen Überblick über die Entwicklung gibt *Moldenhauer/Wenske*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 257c Rn. 1 ff.

¹⁶ BGHSt 43, 195.

¹⁷ BT-Drs. 16/12310, S. 7: „Aufseiten der Justiz wird eher das Bestreben im Vordergrund stehen, die knappen Ressourcen durch ein ‚abgesprochenes‘ und damit möglichst rasches Verfahren zu schonen. Angeklagter und Verteidigung werden sich durch ihre Mitwirkung an einer Verständigung, deren bedeutendster Teil ein Geständnis ist, ein für den Angeklagten möglichst günstiges Ergebnis des Strafverfahrens erhoffen.“ Das BVerfG segnete das ab, BVerfGE 133, 168.

¹⁸ *Moldenhauer/Wenske* (Fn. 15), § 257b Rn. 8d.

¹⁹ Weitere Beispiele sind das Rekonstruktionsverbot (vgl. *Wilhelm*, ZStW 2005 [117], 143), die Regeln zur nachträglichen

wiegender genetisch bedingter Erkrankungen bei Abkömmlingen als Strafgrund (Rn. 41).

⁷ *Asch*, in: Guetzkow (Hrsg.), Groups, leadership and men, 1951, S. 177.

⁸ Laut Angaben von *Kai-Uwe Steck* gegenüber dem Spiegel: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/cum-ex-skandal-kai-uwe-steck-ueber-seine-rolle-und-die-gefahren-als-kronzeuge-a-6d589d19-72f8-47d0-8290-c31dc569fc7c> (16.6.2026).

Vgl. auch *Brorhilker*, Cum/Ex, Milliarden und Moral, 2025, S. 140 ff.

⁹ *Brorhilker* (Fn. 8), S. 140 ff.

¹⁰ https://lobbypedia.de/wiki/Chronik_des_VW-Abgasskandals (16.6.2026).

II. Die Motive des Auftraggebers bei internen Ermittlungen

Interne Ermittlungen sparen der Justiz ebenfalls Ressourcen. Sie kommen ins Spiel, wenn sich in Unternehmen Verhaltensmuster entwickelt haben, die gegen den Einfluss von Rechtsabteilung, Innenrevision und Aufsichtsgremien immun sind, zum Alltag gehören und öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen. Den Auftraggebern geht es dabei nicht um Strafverfolgung. Aus Unternehmenssicht sind Strafverfahren eine Katastrophe. Das Ziel ist, die Staatsanwaltschaft fernzuhalten, bereits entstandenen Schaden zu begrenzen sowie negative Berichterstattung, Ansehensverluste in der Öffentlichkeit und Umsatzeinbußen zu vermeiden. Die ungefilterte Wahrheit kann dabei leicht in den Ruin führen.²⁰ Erwägungen wie die Vermeidung von Kollateralschäden für die Unternehmensziele sind deshalb Selbstverständlichkeiten im Rahmen des Abwägungsprozesses zum Umgang mit dem Verdacht gesetzwidriger Verhaltensmuster.

Zur Schadensbegrenzung gehört es deshalb, Mitarbeiter auch dann zu schützen, wenn sie mitgewirkt haben. Denn wenn es zu viele Beteiligte gibt, liegt konsequente Aufklärung nicht im Interesse des Personalmanagements. Würden alle Beteiligten entlassen, gäbe es nicht nur den Skandal, sondern auch ein Personalproblem. Derartige Zielkonflikte sind keine Ausnahmen, sondern die Regel: Schwarze Kassen bleiben nicht unbemerkt. Spesenabrechnungen gehen zwischen Einkaufsvorgang, Abrechnung, Rechnungsprüfung und Auszahlung durch viele Hände. Nachhaltige Aufklärung kann leicht einen Flächenbrand auslösen, der die halbe Belegschaft erfasst. Daran kann ein Unternehmen nicht interessiert sein.

Beim Führungspersonal kommt hinzu, dass dessen Demontage das Skandal- und damit Schadenspotential erhöhen kann. Denn die Feststellung von Führungsvergessen deutet auf eine tiefgreifende Verankerung gesetzwidrigen Verhaltens hin und erschüttert das Vertrauen nachhaltiger als individuelles Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter. Das paart sich mit persönlichen Interessen der Auftraggeber. Ausnahmslos jede Untersuchung führt zu der Frage, wie es so weit kommen konnte. Es ist selten, dass ungenügende Organisation und Überwachung nicht zu den Ursachen gehören. Organmitglieder kann das den Job kosten und ein Verfahren wegen Verletzung des § 130 Abs. 1 OWiG einbringen.²¹ Es ist deshalb ein nahe-

chen Gesamtstrafenbildung (vgl. *Wilhelm*, ZIS 2007, 82; *ders.*, NSTZ 2008, 425) und § 173 Abs. 2 S. 2 StGB (dazu *T. Fischer/Anstötz*, in: *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl., 2026, § 173 Rn. 2).

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, Rn. 91. Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass „insbesondere große Unternehmen [...] ein vielfältiges Interesse daran haben [können], bestimmte Unterlagen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen“; vgl. auch *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 2), § 97 Rn. 10b, sowie LG Mannheim, Beschl. v. 3.7.2012 – 24 Qs 1/12 u.a. (juris), Rn. 73–86, zu § 160a StPO.

²¹ Vgl. auch *Paul*, Sanktionierung von Unternehmen zwischen Verbandsgeldbuße im Ordnungswidrigkeitenrecht und Verbandssanktionengesetz, 2021.

liegendes Ziel, die Ursache weit weg von der Unternehmensleitung zu verorten. Bestenfalls findet sich ein Mitarbeiter, der sorgsam ausgewählt und überwacht wurde, seine Stellung jedoch missbrauchte, um unvorhersehbares Fehlverhalten an den Tag zu legen.²² Die nächste Verteidigungslinie ist die Abteilung, die sich unvorhersehbar verselbstständigt hat, usw. Die Hierarchieebenen werden zu Schutzschildern, wobei die jeweils untere Ebene zum Schutzschild der nächsten Stufe wird.

Für den Auftraggeber – und Rechnungsempfänger – interner Ermittlungen ist die Wahrheit danach weder Selbstzweck noch Instrument zur Durchsetzung gesetzlicher Regeln. Sie dient dazu, den Korridor für eine die Unternehmensinteressen – und sich selbst – bedienende Strategie festzulegen.²³

III. Das Angebot

Dieses Interesse trifft auf ein reichhaltiges Angebot von Dienstleistern. Das gibt es in Deutschland im heute zu erlebenden Ausmaß noch nicht lange. Es hat seinen Ursprung in den USA.

1. Das Phänomen ist Teil unserer Rechtswirklichkeit, seit Siemens aufgrund weltweiter Korruptionsfälle ins Visier der US-Börsenaufsicht (SEC²⁴) geriet.²⁵ Siemens wurde beschuldigt, in großem Stil Aufträge mit Bestechung zu akquirieren.²⁶ Die SEC konnte Siemens als an der New Yorker Börse gelistetes Unternehmen zwingen, die Vorgänge durch eine das Vertrauen der Behörde genießende Anwaltskanzlei auf-

²² Die Ausgangslage ist der bei der Produkt- oder Produzentenhaftung insgesamt nicht unähnlich. Die meisten Fehlerquellen (Konstruktions-, Planungs-, Fabrikations-, Instruktions- oder Überwachungsfehler) deuten zumeist auf Fehlverhalten des Führungspersonals hin (vgl. *Wagner*, in: *Säcker u.a.* [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7, 9 Aufl. 2024, § 823 Rn. 1089 ff.). Eine Ausnahme bildet allein der unvorhersehbare und deshalb unvermeidbare „Ausreißer“ (*Förster*, in: *Hau/Poseck* [Hrsg.], Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Stand: 1.5.2026, § 823 Rn. 713). Übertragen auf das Themenfeld Compliance ist das der unvorhersehbar und unentdeckt bestechende Mitarbeiter.

²³ Der ehemalige Abteilungspräsident beim BKA, *Johann Kubica*, brachte das in einem Vortrag auf den Punkt, als er sagte, es ginge darum, „sich mit internen Untersuchungen zunächst selbst einen Gesamtüberblick zu verschaffen, um dann die Sache möglichst klein zu halten und nichts nach außen dringen zu lassen.“

(https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Aktuelles/Veranstaltungen/Praesentationen/15-11-18-Vortrag-Kubica-LKA_Interne_Untersuchungen.pdf [17.7.2026]).

²⁴ SEC = Securities and Exchange Commission.

²⁵ <https://www.usa.gov/agencies/securities-and-exchange-commission> (18.6.2026).

²⁶ Vgl. *Jahn*, StV 2009, 41; *Knierim*, StV 2009, 324; *Wehnert*, in: *Jung/Luxenburger/Wahle* (Hrsg.), Festschrift für Egon Müller, 2008, S. 729; *Wastl/Litzka/Pusch*, NSTZ 2009, 68; *Göpfert/Merten/Siegrist*, NJW 2008, 1703.

zuklären.²⁷ Das diene dem Ziel umfassender Aufklärung bei gleichzeitiger Schonung eigener Ressourcen und wurde abgesichert durch unmittelbare Berichtspflichten.²⁸ Die Schonung der eigenen Ressourcen überlagerte das Interesse an absoluter Sicherheit an der Integrität der Aufklärung.²⁹

Siemens wurde auf Anfälligkeit für Gesetzwidrigkeiten untersucht und es wurden Mechanismen zur Vermeidung implementiert.³⁰ Ergebnis war eine Einigung auf eine Strafe von 800 Millionen US-\$.³¹ Eine weitere Milliarde soll Siemens laut Presseberichten für die internen Ermittlungen bezahlt haben.³² Ähnlich lief es bei VW. Das Unternehmen wurde vom Department of Justice (DOJ) beauftragt, sich von Jones Day durchleuchten zu lassen. Laut Handelsblatt wandte VW insgesamt ca. 2 Milliarden € für Berater auf.³³

2. Die Anbieter in Deutschland eifern dem US-amerikanischen Vorbild nach. Sie sind darum bemüht, als besonders vertrauenswürdige und der Wahrheit verpflichtete Organe der Rechtspflege wahrgenommen zu werden. Sie labeln ihre Tätigkeit als ergebnisoffene Ermittlungsmaßnahmen.³⁴ Ihr Mantra lautet: „Aufklären, Abstellen, Ahnden/Sanktionieren.“³⁵ Sie behaupten, je unabhängiger interne Ermittlungen durchgeführt würden, desto näher an der Wahrheit bewegten sich ihre Ergebnisse.³⁶ Das wird begleitet von Vernetzung und Lobbyismus.³⁷ Die Protagonisten lehren an Universitäten, treten gemeinsam mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden bei Fortbildungsveranstaltungen, Symposien und

Kolloquien auf³⁸ und betätigen sich als Mitherausgeber bedeutender Kommentare.³⁹

Die Darstellungen führen allerdings in die Irre. Insbesondere lässt sich das US-amerikanische Modell nicht ins deutsche Recht übertragen. Im US-amerikanischen Recht wird der Konflikt zwischen Unternehmensinteresse und verfolgungsorientierter Aufklärung auf eine Art und Weise gelöst, die unserer Rechtskultur fremd ist. Behörden, die Aufsichts- und Anklagebefugnis auf sich vereinen und private Ermittlungen auf Kosten der Beschuldigten anordnen können, gibt es in Deutschland nicht.⁴⁰ Unternehmen können nicht gezwungen werden, Anwaltskanzleien zu beauftragen, die ihnen berichten. In Deutschland liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln bei den Aufsichtsbehörden, z.B. der BaFin. Ermittlungen beim Verdacht von Straftaten führt die Staatsanwaltschaft. Die Behörden sind eingegliedert in die strenge bundesdeutsche Ordnung hoheitlicher Eingriffsverwaltung.⁴¹

a) Die Konsequenzen dieses Unterschieds wurden im Fall VW offenbar. Die von Jones Day durchgeführte interne Ermittlung hatte in einem öffentlich gewordenen „Statement of Facts“ massive Verdachtsmomente offenbart.⁴² Die StA München I nahm das zum Anlass, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, um in den Besitz der Ermittlungsergebnisse zu gelangen.

VW wandte sich an das BVerfG, um die Maßnahme für rechtswidrig erklären zu lassen und eine Verwertung der beschlagnahmten Unterlagen zu verhindern.⁴³ Dabei zeigten sich die unterschiedlichen Rechtslagen in beiden Ländern in aller Deutlichkeit. Gegenüber den US-Behörden ergab sich eine vollumfängliche Offenbarungspflicht, weil es sich faktisch um eine externe Ermittlung im Auftrag des DOJ auf Kosten von VW gehandelt hatte. In England diene das VW dazu, die sich daraus ergebende Integrität der Ermittlungen hervorzuheben.⁴⁴ In Deutschland sollten die Behörden dage-

²⁷ Vgl. zu den rechtlichen Grundlagen in den USA Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223.

²⁸ Näheres bei Wastl, *Europäisierte Finanz- und Kapitalmärkte: Horrorszenario oder Trutzburg?*, 2008, S. 13 ff.

²⁹ Vgl. dazu auch Wastl/Litzka/Pusch, NSTz 2009, 68; Jahn, StV 2009, 41.

³⁰ Vgl. dazu Momsen, ZIS 2011, 508 (509).

³¹ <https://www.compliancedigital.de/ce/sec-und-siemens-strafzahlungen-in-hoehe-von-800-millionen-dollar/detail.html> (18.6.2026).

³² *Sorge*, manager magazin v. 13.6.2008, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-559264.html> (18.6.2026).

³³ *Bender/Iwersen/Votsmeier*, Handelsblatt v. 30.7.2021, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/juristische-he-aufarbeitung-vw-zahlt-wohl-zwei-milliarden-euro-nur-fuer-anwaelte-welche-kanzleien-am-dieselskandal-verdienen/27465386.html> (18.6.2026).

³⁴ *Nestler*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Hrsg.), *Internal Investigations*, 2. Aufl. 2016, Einführung Rn. 28.

³⁵ *Veit*, *Compliance und interne Ermittlungen*, 3. Aufl. 2025, Rn. 262.

³⁶ *Knierim*, StV 2009, 324.

³⁷ *Momsen*, ZIS 2011, 508; vgl. auch *Theile*, StV 2011, 381. *Bittmann/Molkenbur*, wistra 2009, 373; *Dann/Engelhoven*, *Richtiges Verhalten in der Compliance-Krise*, 2023; *Eufinger*, DB 2016, 471; *Gastell*, NJW 2008, 2945.

³⁸ https://www.beck-seminare.de/25-nstz-jahrestagung-2026/product/37154347?gad_source=1&gad_campaignid=17358229144&gclid=EAIaIQobChMI9vyA7q-LkwMVjcl5BB3OezAfEAAAYASAAEgLYr_D_BwE (18.6.2026).

³⁹ *Knauer* ist Mitherausgeber des Münchner Kommentars zur Strafprozessordnung und Co-Schriftleiter der NSTz.

⁴⁰ *Lösche/Wasser*, Bundeszentrale für politische Bildung v. 6.10.2008, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/nordamerika/usa/10652/besonderheiten-des-rechtssystems/> (18.6.2026).

⁴¹ *V. Fischer*, *The SEC and BaFin – US and German capital market supervision in comparison*, 2008.

⁴² *United States of America v. Volkswagen AG*, No. 1 6-CR-20394, 2011, PG ID 1432 ff., Entscheidung abrufbar unter <https://corporate-prosecution-registry.com/media/agreement/volkswagen-ag.pdf> (18.6.2026).

⁴³ BVerfG, *Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1405/17*; dazu EGMR, *Entsch. v. 21.11.2024 – 1022/18, 1125/19*.

⁴⁴ *Volkswagen Group United Kingdom Limited v. 24.3.2017*, abrufbar unter

gen keinen Zugriff auf die Ergebnisse bekommen. Vor dem BVerfG berief sich VW auf die sich aus den §§ 97 und 160a StPO ergebenden Beschlagnahmeprivilegien. Das scheiterte zwar daran, dass VW zum Zeitpunkt der Maßnahme nicht Beschuldigter eines Verfahrens war und deshalb nach Ansicht des BVerfG nicht in den Schutzbereich der §§ 97 und 160a StPO fiel.⁴⁵ Wäre es anders gewesen, hätte die Staatsanwaltschaft nicht auf die Unterlagen zugreifen können.⁴⁶ Was in den USA mit dem Ziel behördlicher Verwertung ermittelt wird, kann den Behörden in Deutschland in Abhängigkeit vom Beschuldigtenstatus verschwiegen werden.

b) Natürlich gibt es in den USA auch Untersuchungen, bei denen die beauftragten Kanzleien nicht den Behörden berichten. Das sind Fälle, in denen nicht eine mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete (Aufsichts-)Behörde ermittelt, sondern die Staatsanwaltschaft. Der dafür betriebene Aufwand ergibt sich daraus, dass das Verfahren adversatorischer Natur ist.⁴⁷ Die US-Staatsanwaltschaft ist zwar auch der Wahrheit verpflichtet.⁴⁸ Es existieren jedoch weder Amtsaufklärungspflicht noch Legalitätsprinzip. Die Wahrheitspflicht entspricht am ehesten noch der im deutschen Zivilprozess (§ 138 Abs. 1 ZPO) und ist etwas gänzlich anderes als die von § 160 Abs. 2 StPO gemeinte Pflicht zur ergebnisoffenen Suche nach der Wahrheit.⁴⁹ Das folgt der Theorie des US-amerikanischen Strafprozesses, in dem Wahrheitsfindung in einem „dialektischen, von den gegensätzlichen Eigeninteressen der Parteien vorangetriebenen Verfahren“ erfolgen soll.⁵⁰ Eigene Ermittlungen beschuldigter Unternehmen oder ihrer Vertreter sind deshalb nicht nur üblich, sondern integraler Bestandteil des Verfahrens.

c) Die fundamentalen Unterschiede in den Rechtsordnungen und die sich daraus ergebenden Konflikte sind so offensichtlich, dass der Gesetzgeber sie nicht übersah, als er 2020 ein Verbandssanktionengesetz (VerSanG) verabschieden wollte und sich bemühte, dabei auch interne Ermittlungen gesetzlich zu regeln.⁵¹ § 17 VerSanG-E sah Strafmilderungen vor,

wenn die Ermittlung unbeeinflusst von Verteidigungsinteressen geführt und – vor allem – die StA uneingeschränkt unterrichtet wird (§ 17 Abs. 1 Nrn. 2–4 VerSanG-E). Die Ermittler sollten getrennt von Unternehmensverteidigern tätig werden, u.a. weil nur so gewährleistet sei, dass „die Untersuchungsführer zum Kern der aufzuarbeitenden Straftat vordringen und hierbei auch eventuelle Verstrickungen der Firmenleitung ernsthaft in den Blick nehmen“.⁵²

Die Regelung hätte es wesentlich erschwert, verantwortliches Führungspersonal im übergeordneten Firmeninteresse zu schützen und Mitarbeiter unterer Hierarchieebenen die alleinige Verantwortung zuzuschieben. Sie hätte in etwa den behördlich erzwungenen Ermittlungen in den USA entsprochen, stieß jedoch auf Widerstand, insbesondere von Anwälten,⁵³ die selbst interne Ermittlungen durchführen.⁵⁴ Den Unternehmen sei nicht zuzumuten, eine nicht ihr Vertrauen genießende Kanzlei zu beauftragen. Der Berichterstatter der BRAK ging in einem Beitrag in der NSTZ besonders hart mit dem Entwurf ins Gericht und bezeichnete die „Unterstellung, Strafverteidigung würde in einem Gegensatz zur Wahrheit, Unabhängigkeit und Glaubhaftigkeit stehen und ohne die Trennung liege stets ein Konfliktpotenzial vor“, als „empörend“. Anwälte seien als unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 43a Abs. 1 und 3 BRAO) ohnehin der Wahrheit verpflichtet, § 258 StGB schütze die Ermittlungen vor Beweisverfälschungen und Interessenkollisionen seien mit § 43 Abs. 4 BRAO und § 356 StGB hinreichend adressiert.⁵⁵ Rechtsanwälte wüssten schon, wie sie mit Interessenkonflikten umzugehen hätten.⁵⁶ Der DAV pflichtete dem bei.⁵⁷ Der Familienunternehmer e.V. legte einen von wem auch immer finanzierten eigenen Entwurf vor,⁵⁸ dem die Branche zustimmte.⁵⁹

Was sich anhört wie eine Warnung vor der Aushöhlung von Bürgerrechten, ist in Wirklichkeit Lobbyismus in eigener Sache. Die Kritik ignoriert den ebenso offensichtlichen wie unauflösbaren Widerspruch zwischen der Stellung als Anwalt des Vertrauens und interessenneutralen Ermittlungen. Sie

<https://www.parliament.uk/globalassets/documents/commons-committees/transport/4e-written-evidence-letter-from-paul-willis-vw-uk.pdf> (17.6.2026).

⁴⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1405/17, Rn. 32; Klengel/Buchert, NSTZ 2016, 383 (385 f.); Schneider, NSTZ 2016, 309; Thum, HRRS 2012, 535 (537 ff.); Rieder/Menne, CCZ 2018, 203 (211); Mehle/Mehle, NJW 2011, 1639; Taschke, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, 2008, S. 751 (760); Wessing, in: Hiebl/Kassebohm/Lilie (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle zum 65. Geburtstag am 11.11.2009, 2009, S. 665 (667); Jahn/Kirsch, StV 2011, 151 (153); Jahn, ZIS 2011, 453 (454 ff.); Haeffke, CCZ 2014, 400.

⁴⁶ Vgl. Schneider, NSTZ 2016, 309.

⁴⁷ Kelker, ZStW 118 (2006), 389.

⁴⁸ Zutreffend Ransiek, ZIS 2008, 116.

⁴⁹ Instruktiv zum Unterschied der Systeme Damaška, ZStW 87 (1975), 713.

⁵⁰ Weigend, ZStW 113 (2001), 271 (272).

⁵¹ BT-Drs. 19/23568.

⁵² BT-Drs. 19/23568, S. 85. Mansdörfer, jM 2019, 123 (126).

⁵³ Darauf weist zu Recht hin Kubiciel, in: Murmann (Hrsg.), Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes vom 16.6.2020, 2022, S. 29 (34).

⁵⁴ Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223; Ströhmman, ZIP 2020, 105; Brouwer, AG 2019, 920; Lawall/Weitzell, NZWiSt 2020, 209; Knauer, NSTZ 2020, 441; Cordes/Wagner, NZWiSt 2020, 215; Priewer/Ritzenhoff, WiJ 2019, 166;

<https://cms.law.de/deu/legal-updates/verbandssanktionengesetz-und-internal-investigations-der-rest-ist-schweigen> (17.7.2026).

⁵⁵ Knauer, NSTZ 2020, 441. Andere Teile des Entwurfs betitelte er als „völlig inkonsistent“ und warf ihm „abstruse Ergebnisse“ vor.

⁵⁶ Knauer, NSTZ 2020, 441; so auch v. Galen, LTO v. 21.9.2019.

⁵⁷ DAV NZG 2020, 298.

⁵⁸ Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber, Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019.

⁵⁹ Knauer, NSTZ 2020, 441.

unterstellt eine Ermittlungstätigkeit, die es in der Realität nicht gibt. Sachverhaltsermittlung ist ein dynamischer Prozess, in dem Hypothesen entwickelt und verworfen oder weiterverfolgt werden. Sie ist gerade keine interessenbefreite Datenanalyse. Der Konflikt fängt damit an, dass bereits die Wahrnehmung der Anknüpfungstatsachen nicht interessenneutral ist.⁶⁰ Die Ergebnisse hängen deshalb wesentlich davon ab, aus welcher Perspektive und mit welchen Interessen ein Geschehen analysiert wird, weil das die Gewichtung und Interpretation unmittelbar beeinflusst. Anwälte des Vertrauens sind dabei ihren Mandanten verpflichtet, denn das ist die Grundlage für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen. Sie stehen außerdem im Wettbewerb und sind darauf angewiesen, Aufträge zu akquirieren. Es ist deshalb essenziell, dass mit der Beauftragung die Erwartung eines Ergebnisses verknüpft wird, das den Interessen des Auftraggebers dient. Der Fokus liegt mithin auf den Mandanten günstigen Arbeitshypothesen, um die bestmögliche als Grundlage einer Verteidigungsstrategie nutzbar zu machen. Am Ende steht eine zwar faktenbasierte, aber interessengeprägte Überzeugung.⁶¹ Das ist etwas völlig anderes als ein Überzeugungsbildungsprozess unter dem Regime des § 160 StPO. Die Behauptung, Sachverhaltsermittlungen durch Anwälte des Vertrauens würden zu keinen anderen Ergebnissen führen, weil auch sie an die Wahrheit gebunden seien, könnte nicht abwegiger sein.⁶²

Das macht nicht nur den Zielkonflikt bei der Sachverhaltsermittlung unübersehbar. Dessen Ignoranz macht zugleich deutlich, dass der Kampf gegen die Entkoppelung interner Ermittlungen von den Unternehmensinteressen die Unternehmen und deren Verantwortliche schützen soll. Das unterminiert zugleich die Waffengleichheit mit in der Hierarchie unten angesiedelten Mitarbeitern. Denn das vermeintliche Unternehmensinteresse wird – erforderlichenfalls zu deren Lasten – von einer Armada von Anwälten verfolgt, die von der Staatsanwaltschaft als Verbündete begriffen werden. Widerstand wird zu einer ebenso anspruchsvollen wie kostspieligen Angelegenheit. Das dient nicht zuletzt auch den Partikularinteressen der Autoren, die das jeweils beste aus den beiden Welten diesseits und jenseits des Atlantiks erreichen wollen. Das offenbart sachfremde Motive und Lobbyismus. Es ist bedrückend, dass die BRAK sich dafür instrumentalisieren lässt und die NSTZ als Lautsprecher dient. Es erinnert an Bemühungen der Cum-/Ex-Protagonisten. Die waren auch bestrebt, ihr Treiben pseudowissenschaftlich abzusichern. Sie beeinflussten die Gesetzgebung,⁶³ sorgten

für die Veröffentlichung unterstützender Aufsätze und betätigten sich als Herausgeber eines Kommentars, erschienen 2010 bei C.H. Beck.⁶⁴ Gegen einige Kommentatoren wird heute ermittelt.⁶⁵

Der Erfolg lässt sich gleichwohl nicht leugnen. Das VerSanG wurde vor den Wahlen 2021 nicht mehr verabschiedet. Danach erschien es auf keiner Tagesordnung mehr und die offensichtlichen Konflikte werden nicht mehr diskutiert. In den einschlägigen Monographien,⁶⁶ Lehrbüchern⁶⁷ und Aufsätzen⁶⁸ spielen die Auswirkungen von betriebswirtschaftlichen und/oder Eigeninteressen auf die Integrität der Ermittlungen keine Rolle.⁶⁹ Dort geht es um *nemo tenetur*,⁷⁰ den Schutz interner Ermittlungen vor dem Zugriff der Staatsanwaltschaft⁷¹ und Fragen des Datenschutzes.⁷² Tugendhaftes und interessenbefreites Streben nach der Wahrheit wird als selbstverständlich vorausgesetzt – ganz so, als ginge es um eine Paralleljustiz mit internen Ermittlern als interessenbefreite Inquisitoren.⁷³

3. Das ist die Basis für ein überaus einträgliches Geschäftsmodell. Den Anbietern ist es gelungen, es auf dem Rechtsberatungsmarkt zu etablieren. Das Angebot richtet sich an Kunden, für die Ressourcenknappheit keine Rolle spielt. Laut Presseberichten sollen die Ermittlungen zum Diesel-Skandal bei Continental mehr als 150 Mio. Euro gekostet haben.⁷⁴ Die HVB (Cum/Ex) soll mehr als 100 Mio. Euro aufgewandt

<https://www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/lobbyismus/wie-sich-die-bankenlobby-ein-gesetz-zum-grossangelegten-steuerraub-schrieb> (17.6.2026).

⁶⁴ Berger/Steck/Lübbelhusen (Hrsg.), Investmentgesetz, Investmentsteuergesetz, Kommentar, 2010; vgl. zur Lobbyarbeit bei Cum-/Ex auch Seer/Krumm, DStR 2013, 1757.

⁶⁵ Vgl. Brorhilker (Fn. 8), S. 90 ff.

⁶⁶ Baranowski, Die Kodifikation von Internal Investigations, 2021; Küster, Der Rechtliche Rahmen für unternehmensinterne Ermittlungen, 2019; Nienaber, Umfang, Grenzen und Verwertbarkeit compliancebasierter unternehmensinterner Ermittlungen, 2019.

⁶⁷ Veit (Fn. 35), Rn. 262.

⁶⁸ Momsen, ZIS 2011, 508; vgl. auch Theile, StV 2011, 381; Bittmann/Molkenbur, wistra 2009, 373; Eufinger, DB 2016, 471; Gastell, NJW 2008, 2945.

⁶⁹ Siehe die in Fn. 66 Genannten sowie Veit (Fn. 35); vgl. aber auch Wastl, ZRP 2011, 57 sowie ders./Litzka/Pusch, NSTZ 2009, 68.

⁷⁰ BGHSt 42, 139 (147); Wastl (Fn. 28), S. 13 ff.

⁷¹ Nienaber (Fn. 66).

⁷² Veit (Fn. 35), Rn. 125 ff.

⁷³ Vgl. auch Knierim/Tsambikakis/Klug (Fn. 69), Kap. 7 Rn. 10 ff.; Kocak, Selbstbelastungspflichten bei Mitarbeiterbefragungen, 2017, S. 25 ff.; Nienaber (Fn. 66), S. 137 ff.; Rotsch, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, Handbuch, 2015, § 2 B. Rn. 25; Bittmann/Molkenbur, wistra 2009, 373 (374); Henssler, NZA-Beilage 2018, 31 (36); Süße, ZIS 2018, 350 (350).

⁷⁴ Koch, Aktien.news v. 22.8.2024, abrufbar unter <https://www.aktien.news/continental-kaempft-mit-hohen-kosten-der-diesel-aufarbeitung> (18.6.2026).

⁶⁰ Grundlegend Kahneman, Schnelles Denken, langsames Denken, 3. Aufl. 2012, S. 100, 247 ff.; vgl. auch Taleb, Der Schwarze Schwan, 2008, S. 87 ff.

⁶¹ Vgl. dazu auch Wilhelm, HRRS 2014, 279.

⁶² Es kommt dabei nicht einmal darauf an, ob das vom Gesetzgeber in § 160 StPO vorausgesetzte Ideal überhaupt erreichbar ist. Vgl. dazu auch Kölbl/Ibold, in: Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 160 Rn. 78.

⁶³ Jörges, Abgeordnetenwatch v. 13.1.2020, abrufbar unter

haben, bei einem Schaden von 150 Millionen €. ⁷⁵ Es gibt auch Fälle, in denen der Aufwand den mutmaßlichen Schaden nahezu erreicht oder sogar übersteigt. Der RBB wandte in seinem Verschwendungsskandal bei einem angenommenen Schaden von 1,78 Mio. € einen Betrag von 1,63 Mio. € auf, ⁷⁶ die Fraunhofer Gesellschaft kostete die Untersuchung eines angeblichen Schadens von 2,5 Mio. € mehr als 4 Mio. €. ⁷⁷

Dieser Aufwand dient nicht der zweckbefreiten Suche nach der Wahrheit. Ihr Ziel ist es, durch proaktive Ermittlungen das Narrativ zu kontrollieren. Sie wollen Strafverfahren und öffentliches Interesse vermeiden, nicht fördern. Es geht darum, „durch eigene Erkenntnisse die ‚Deutungshoheit‘ zu behalten, den Behördenvertretern auf ‚Augenhöhe‘ zu begegnen und hierdurch eine effektive Unternehmensverteidigung vorzubereiten“. ⁷⁸ Das liegt zwar alles im legitimen Unternehmensinteresse, an dem interne Ermittler ihre Tätigkeit ausrichten haben. Es hat nur nichts mit interessenneutraler Wahrheitsermittlung zu tun, als die es verkauft wird.

IV. Alltag in den Staatsanwaltschaften

Es gibt zwar keine öffentliche Berichterstattung über die alltägliche Zusammenarbeit. Wer daran mitgewirkt hat oder davon betroffen war, der weiß indes, wie das läuft: ⁷⁹ Interne Ermittler suchen den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, um öffentlichkeitswirksame Durchsuchungen oder andere Zwangsmaßnahmen zu verhindern. Dazu versichern sie volle Kooperationsbereitschaft, laufende Unternehmungen über den Ermitt-

lungsfortschritt und die Mitteilung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Sie richten Datenräume ein, zu denen sie der Staatsanwaltschaft Zugang gewähren und versprechen regelmäßigen Austausch. Eine Kontrolle darüber, in welche Richtung ermittelt wird und ob tatsächlich alle Ermittlungsergebnisse hochgeladen werden, hat die Staatsanwaltschaft nicht. Notfalls wird ihr der Zugriff verweigert, wenn dem Mandanten schädliche Ergebnisse drohen. Das Verhalten von VW liefert dafür den Beweis.

Staatsanwälte lassen sich darauf ein und ermitteln mit gebremstem Schaum, weil es die Schonung eigener Ressourcen ermöglicht. Voraussetzung ist das Vertrauen darin, dass die Anbieter das größte Problem der Justiz bedienen, die – gefühlt seit ihrer erstmaligen historischen Erwähnung – über ihre Belastung klagt, ⁸⁰ vor allem ihre unzureichende personelle Ausstattung. ⁸¹

Die nachstehenden Beispiele verdeutlichen, wohin das im Alltag führt. Dazu ist der nochmalige Hinweis angezeigt, dass keine wissenschaftliche Befassung mit der Realität der internen Ermittlungen vorliegt, also so etwas wie die berühmten Studien von *Altenhain* zum Deal. ⁸² Ich gebe meine persönlichen Erfahrungen als Strafverteidiger und Betroffener wieder.

1. In einem Fall in Frankfurt am Main wurde eine förmliche Outsourcing-Vereinbarung getroffen. Es ging um einen Insiderhandel. ⁸³ Ein Spekulant hatte Wissen aus einem Beratungsunternehmen in London verwertet ⁸⁴ und damit 28 Mio. € verdient. ⁸⁵ 2023 erwirkte die StA Frankfurt am Main in London einen Durchsuchungsbeschluss. Deren Vollzug verlangte allerdings mehr, als in England zu erscheinen. Erforderlich waren die Sichtung, Ordnung und Auswertung gigantischer Datenmengen. Das überforderte die StA, weshalb das eine von dem Beratungsunternehmen beauftragte Kanzlei erledigte. Dazu wurde ein Vertrag geschlossen, in dem es hieß: ⁸⁶

⁷⁵ *Reiche*, manager magazin v. 1.3.2016, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/hyb-ex-vorstaende-sollen-fuer-schaden-aus-aktiendeals-haften-a-1080030.html> (18.6.2026).

⁷⁶ rbb v. 12.7.2023, abrufbar unter <https://www.rbb-online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/gremien/2023/20230712-rbb-compliance-untersuchung-durch-lutz-Abel-wird-beendet.html> (18.6.2026);

Lüdeke, Focus Online v. 20.1.2025, abrufbar unter https://www.focus.de/kultur/rbb-skandal-im-kampf-um-ihr-riesengehalt-verzichtet-schlesinger-keine-miene_id_260638583.html (18.6.2026).

⁷⁷ *Forschung und Lehre* v. 29.8.2025, abrufbar unter <https://www.forschung-und-lehre.de/management/fraunhofer-wegen-kosten-fuer-aufklaerung-in-der-kritik-7260> (18.6.2026);

Iwersen/Votsmeier, Handelsblatt v. 26.8.2025, abrufbar unter https://www.handelsblatt.com/technik/forschung-innovation/fraunhofer-anwaltshonorare-sind-viel-hoher-als-der-schaden-01/100149500.html?mls-token=f437e12a6f3ccce9c6de9289eeefb8e6b8c8a36a8c72a02150e06cd5e9ab956fdc712b0006fefaf8937f3ce34c025ce40100149500&utm_medium=in&utm_source=app&utm_campaign=verschenken (18.6.2026).

⁷⁸ <https://cms.law/de/deu/legal-updates/Interne-Untersuchungen-begleitend-zu-behoerdlichen-Ermittlungsverfahren> (17.7.2026).

⁷⁹ Die nachstehenden Ausführungen schildern den Ablauf im Verfahren StA München I, Az. 406 Js 157669/23.

⁸⁰ Tagesschau v. 31.8.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/justiz-ueberlastung-100.html#:~:text=Die%20Ermittlungsbeh%C3%B6rden%20und%20Strafgerichte%20in,5%2C5%20Millionen%20neue%20F%C3%A4lle> (18.6.2026).

⁸¹ Vgl. statt aller *Brorhiller* (Fn. 8), S. 177, sowie *Günther*, *Justitia*, Bühnenstück an der Bürger:Bühne am Staatsschauspiel Dresden, 3. Akt, Wahrheit, Monolog von Tscheska.

⁸² *Altenhain* (Fn. 14); *ders./Jahn/Kinzig* *Die Praxis der Verständigung im Strafprozess*, 2020.

⁸³ *Teutsch*, Frankfurter Rundschau v. 7.2.2024, abrufbar unter <https://www.fr.de/frankfurt/landgericht-frankfurt-millionengewinne-als-nervenkitzel-92819794.html> (18.6.2026).

⁸⁴ *Slodczyk*, manager magazin v. 31.1.2024, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/perella-weinberg-firmenbeteiligung-gegen-lukrative-informationen-a-804c3383-272c-4cbf-89fe-7ba2559245ff> (18.6.2026).

⁸⁵ LG Frankfurt a.M., 5/12 KLS 7500 Js 255002/21 (10/23).

⁸⁶ Datenlieferungsvereinbarung im Verfahren LG Frankfurt a.M., 5/12 KLS 7500 Js 255002/21 (10/23).

„Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des Englischen Durchsuchungsbeschlusses (Anlage 2) getroffen, der am 25. Januar 2023 im Londoner Büro von [...] vollstreckt wurde, wobei die Durchsuchung auf der Grundlage pausiert wurde, dass [...] angemessene Schritte unternimmt, potenziell relevante Daten und Dokumente mit dem Ziel zu sichern, dass [...] Daten und Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Englischen Durchsuchungsbeschlusses fallen, direkt an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main übermittelt.“

Die Nutzung von Insiderinformationen war offensichtlich und die Quelle war es auch. Unklar war, ob es strukturelle Defizite und weitere Beteiligte gab. Das hätte Teile der Verantwortung verlagert. Die Existenz des Beratungsunternehmens hing davon ab, dass das Leak ein Einzelfall war. Nicht ausschließbar kam es als Einziehungsbeteiligte in Betracht. Die Auswertung blieb ergebnislos. Die StA nahm das hin. Überprüfen konnte sie es ohnehin nicht.⁸⁷

2. Ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft München I betraf ein in wesentlichen Teilen mit Steuergeldern finanziertes Unternehmen. Vor allem ging es um angeblich nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen des Vorstandes. Unabhängig davon hatte es einen mit mir geschlossenen Vertrag zum Gegenstand.⁸⁸ Die an interne Ermittler gewöhnte Staatsanwaltschaft München I nahm die Schonung ihrer Ressourcen gern in Anspruch. Finanziert wurde das mit Fördermitteln. Der die StA finanzierende Steuerzahler bezahlte die privaten Ermittler.

In dem mich betreffenden Komplex verzichteten die internen Ermittler darauf, mich zu befragen. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gar nichts. Als ich das der Akte nach neun Monaten entnehmen konnte, entschloss ich mich mit meiner Verteidigerin, dem Staatsanwalt den Sachverhalt zu erklären. Das dauerte drei Stunden und führte zur Einstellung des Verfahrens, noch bevor die internen Ermittler ihren Bericht abgegeben hatten. Eine dagegen eingelegte und aufwändig begründete Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft zurück.⁸⁹

Bei dem mich nicht betreffenden Teil geht es um vermeintlich überhöhte Hotel-, Bewirtungs-, Kfz- und Repräsentationsaufwendungen. Dazu lag bereits ein Bericht des Bundesrechnungshofs vor.⁹⁰ Die beanstandeten Ausgaben waren über viele Tische gegangen und nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs zu einem verfestigten Verhaltensmuster innerhalb der Organisation geworden. Beauftragte wurden

die internen Ermittler von der Rechtsvorständin, die zugleich Chief Compliance Officer (CCO) war. Sie führte die Verhandlungen, unterzeichnete die Verträge und die Vollmachten. Allerdings war sie auch zuständig gewesen für die Überwachung und Freizeichnung zahlreicher der beanstandeten Ausgaben. Doch das kümmerte niemanden, am allerwenigsten die internen Ermittler. Sie ist noch heute im Amt. Eine Strafanzeige wegen ihrer unterbliebenen Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft München I blieb – mangels Anfangsverdachts – folgenlos.⁹¹

3. In einem Verfahren in Wuppertal ging es um Untreuehandlungen des Kämmerers. Dieser hatte unter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben Schulden aufgenommen, um ein für die Stadt vermeintlich profitables Geschäft zu finanzieren. Der Schaden betrug 700.000 €, als ein neugewählter Beigeordneter für Recht sich nicht anpassen wollte. Er beanstandete das Geschäft. Der Vorgang landete bei der Staatsanwaltschaft, die großes Vertrauen in die anwaltlich beratene Stadtverwaltung hatte, auf eigene Ermittlungen verzichtete und sich auf Berichte der Verwaltung verließ. Der Umstand, dass zahlreiche Mitarbeiter in dem Geschäftsmodell des Kämmerers mitgewirkt hatten, hielt sie nicht davon ab. Im Vertrauen auf die Berichte stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.⁹² Dem Beigeordneten, den der Stadtrat inzwischen abgewählt und der eine eigene Strafanzeige erstattet hatte, schickte sie einen Strafbefehl wegen übler Nachrede.⁹³ Es dauerte mehrere Instanzen, bis sich dieses Opfer „interner Ermittlungen“ von dem Makel befreien konnte.⁹⁴ Der Kämmerer wurde CDU-Vorsitzender und der Mitarbeiter in der Verwaltung, der den Beigeordneten sensibilisiert hatte, sitzt heute in einem Keller. Dort sortiert er Akten. Er war vormals Leiter des Rechtsamtes.

V. Auswirkungen und Ausblick

Es bedarf keiner langwierigen Ausführungen, um die Gesetzeswidrigkeit des Outsourcings von Ermittlungen an Interessenvertreter von Verfahrensbeteiligten zu erfassen. Bereits die bloße Tatsache, dass sie Teil unseres Alltags sind, gleicht einer Realsatire. Profiteure sind die beteiligten Kanzleien, die Unternehmen und ihre Repräsentanten. Für die als entbehrlich oder nicht länger tragbar identifizierten und/oder in der Hierarchie untenstehenden Mitarbeiter hat das schlimme Folgen. Sie werden auf dem Altar des Unternehmensinteresses geopfert.

1. Für die Unternehmen und deren Repräsentanten gibt es auf den ersten Blick nur Vorteile. Die Hemmschwelle für „Internal Investigators“, Organisations- und Überwachungs-

⁸⁷ *Slodczyk*, manager magazin v. 27.4.2024, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/mehr-als-drei-jahre-haft-fuer-ehemaligen-kommunikationsberater-a-e7aaa020-ed97-4b83-9c71-77a29fb62d8b> (18.6.2026).

⁸⁸ Ausführlich dazu „Skatbruder“, abrufbar unter <https://www.endrikwilhelm.de/> (18.6.2026).

⁸⁹ GenStA München, Vfg. v. 31.7.2025 – 410 Zs 1582125 i.

⁹⁰ Bundesrechnungshof, Bericht v. 3.2.2023, abrufbar unter https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/fraunhofer-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (18.6.2026).

⁹¹ StA München I, Vfg. v. 10.6.2024 – 406 Js 145800/24.

⁹² StA München, Vfg. v. 15.2.2025 – 406 Js 157669/23.

⁹³ *Meves*, Der Neue Kämmerer v. 3.11.2020, abrufbar unter <https://www.derneuekaemmerer.de/recht/haftung/wuppertal-paschalis-wegen-uebler-nachrede-vor-gericht-13201/> (18.6.2026).

⁹⁴ *Seitz*, wuppertaler rundschau v. 6.9.2022, abrufbar unter https://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/wuppertaler-landgericht-freispruch-fuer-ex-rechtsdezernent_aid-76335627 (18.6.2026).

verschulden aufzudecken, ist hoch. Kein Anwalt will seinem Auftraggeber sagen, dass er die Hauptursache des Problems ist, auch wenn das in den meisten Fällen schon zu Beginn sichtbar ist. Es gehört zur Aufgabe, dieses Ergebnis zu verhindern und determiniert die Vorgehensweise. Mit dieser Zielsetzung werden die Erkenntnisquellen selektiert, interpretiert und gewichtet. Zeugen werden vom Unternehmen finanzierte Beistände zur Seite gestellt, die aus dem Dunstkreis der Auftragnehmer stammen. Abgesichert wird das entstehende Narrativ mit spezialisierten Kommunikationsberatern.

Selbstverständlich schützt das die Unternehmen und deren Führungspersonal. Opfer der Phalanx aus Unternehmen, Rechtsdienstleistern und Staatsanwaltschaften sind diejenigen, auf die der Großteil der Verantwortung abgeladen wird. Oft genug sind es untergeordnete Mitarbeiter. Sie sehen sich einer Koalition mit unerschöpflichen Ressourcen gegenüber, während sie selbst weder die Befähigung noch die finanziellen Mittel haben, um sich auf Augenhöhe zu verteidigen. Ich musste selbst erleben, mit welchem Aufwand unter Erfolgsdruck stehende interne Ermittler unbeirrbar noch so abwegige Arbeitshypothesen verfolgen. Das ignoriert nicht nur die Rechte der Betroffenen, sondern verkehrt die Realität. Denn die Hauptursache für nahezu jedes tiefer sitzende Compliance-Problem sind Kultur und Leitung in einem Unternehmen. Sie sind in den allermeisten Fällen Ergebnisse jahrelanger und vermeidbarer Verfestigung. Die Unternehmensleitungen schaffen den Rahmen, wirken entweder mit oder ignorieren Hinweise.⁹⁵ Bereits zu Beginn interner Ermittlungen steht in den allermeisten Fällen fest, dass der Auftraggeber zu den Hauptverantwortlichen gehört. Natürlich sagt ihnen das keiner.

2. Das sich daraus ergebende Interesse am Ergebnis erklärt zugleich, dass die Verantwortlichen unbegrenzte Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Entstehung der immensen Kosten bleibt in den Details zwar meist im Dunkeln. Bisweilen ergeben sich jedoch Einblicke, die aufzeigen, wie die beauftragten Rechtsdienstleister die komplexe Interessenlage zu ihrem Vorteil nutzen:⁹⁶

- In einem Fall erfolgte die Vernehmung eines Zeugen durch fünf Berufsträger. Sie dauerte 14 Stunden. Das verursachte einen Aufwand von 70 Stunden. Hinzu kamen Unterrichtungen und Befassungen nicht anwesender Berufsträger, Vor- und Nachbereitung, koordinierende Gespräche, Reisezeiten etc. Das wird sich aufaddiert haben zu 100 Stunden. Bei einem durchschnittlichen Stundenhonorar von 300 € bis 500 € kostete die Vernehmung zwischen 30.000 € und 50.000 €.⁹⁷
- In demselben Fall legten die internen Ermittler besonderes Augenmerk auf die Feststellung entstandener Schä-

den, trotz strafrechtlicher Verjährung. Sie fanden heraus, dass vor zehn Jahren ein Schaden von 98.696,99 € entstanden sei. Sie rechneten dafür ein Honorar in Höhe von 1.778.000 € ab.

- In einigen Bewirtschaftungsrechnungen waren in dem Fall nicht erstattungsfähige Vorsteuern enthalten. Weder das Finanzamt noch die StA hatten sich dafür interessiert. Die internen Ermittler schlussfolgerten, dass das Finanzamt theoretisch 29.011,74 € zurückfordern könne. Das offenbarten sie dem Finanzamt und verhandelten einen Vergleich, der die Zahlung von 7.764,28 € vorsah. Das Unternehmen bezahlte ihnen dafür ein Honorar von 190.850,28 € – finanziert aus Steuergeldern.

Die fehlende Veranlassung zu diesen Ausgaben ist offensichtlich. Die Staatsanwaltschaft hätte kostenlos ermittelt. Die strukturellen Interessenkonflikte der um ihren eigenen Schutz bemühten Auftraggeber führten jedoch dazu, den „Aufklären“ freie Hand bei der Wahl von Mitteln und Aufwand zu belassen.⁹⁸ Für die darin liegende Verschwendung interessieren sich Staatsanwaltschaften nicht einmal dann, wenn es sich um Steuergelder handelt.⁹⁹ Und die Opfer dieser Ermittlungen bekommen ihren Aufwand nicht einmal erstattet, während es umgekehrt einen Erstattungsanspruch gibt, wenn von dem Verdacht etwas übrigbleibt.¹⁰⁰

3. Das setzt das gesetzgeberische Unterlassen fort, das schon das VerSanG scheitern ließ. Angesichts des Problembewusstseins bei dessen Planung fragt sich, warum das so ist. Erfolgreicher Lobbyismus ist sicherlich eine Ursache, sie ist aber nicht monokausal.

Abgesehen davon, dass die Strafverfolgungsbehörden beim Ressourcenmanagement eher „low hanging fruits“ wie Leistungerschleichung, Ladendiebstahl, Sozialbetrug, Drogenkleinkriminalität oder Verstöße gegen § 266 StGB priorisieren, scheint das Interesse an einem „besonderen Unternehmensschutz“ in den Willensbildungsprozessen der zur Strafverfolgung berufenen Organe großen Einfluss zu haben. Unternehmen werden als staatstragend wahrgenommen und ihr volkswirtschaftlicher Beitrag ist im Zweifel wichtiger als nachhaltige Aufklärung gesetzwidriger Verhaltensmuster oder der Schutz einfacher Mitarbeiter. Offenbar gibt es eine Angst vor volkswirtschaftlichen Kollateralschäden durch konsequente Verfolgung gesetzwidrigen Verhaltens. Die drohenden Belastungen für die Unternehmen waren jedenfalls eine wesentliche Ursache für die Aufgabe des VerSanG.¹⁰¹

Eine weitere Ursache ist die Tatsache, dass die beschriebene Praxis schlicht etabliert ist. Der Dreiklang von Implementierung, Rationalisierung und Sozialisierung wirkt – siehe oben – auch in der Justiz. Die Kontrolleure von heute

⁹⁵ Vgl. zu VW lobbypedia, abrufbar unter https://lobbypedia.de/wiki/Chronik_des_VW-Abgasskandals (18.6.2026).

⁹⁶ Schreiben der internen Ermittler an die D&O-Versicherung im Verfahren StA München I – 406 Js 157669/23.

⁹⁷ StA München I, 406 Js 157669/23, Bd. BB II-I, Blatt 25 ff. und 59 ff.

⁹⁸ Gerechtfertigt wird das bisweilen mit der pathetischen Begründung, Gerechtigkeit könne nicht zu teuer sein. Sie gilt allerdings nur, wenn es darum geht, selbst veranlasste Ausgaben zu rechtfertigen.

⁹⁹ StA München I, 399 Js 139421/25 sowie GenStA München, 410 Zs 1423/25 (Beschwerdeverfahren).

¹⁰⁰ BAG, Urt. v. 29.4.2021 – 8 AZR 276/20.

¹⁰¹ BR-Pl.-Prot. 993, S. 321 ff.

sind die Verursacher von gestern. Und wenn staatliche Institutionen eingebunden sind, lassen sich auch die unverständlichsten Auswüchse nicht mehr normalisieren. Die träge Aufarbeitung bei Cum/Ex liegt auch daran, dass zahlreiche Finanzbeamte beteiligt waren, Banken in Deutschland – siehe Subprime-Krise¹⁰² – unter besonderem Schutz stehen, staatliche Landesbanken damit Geld verdienen und die Politiker in deren Aufsichtsräten kein Interesse an Skandalen haben.

Im gesellschaftlichen Interesse liegt das alles nicht. Für den Rechtsstaat ist nachhaltige Beseitigung gesetzwidriger Zustände buchstäblich überlebenswichtig. Nicht einmal den Aktionären nutzt es, wenn Compliance-Probleme nur an der Oberfläche behandelt werden und die wahren Ursachen im Unternehmen fortwirken. Mittel- und langfristig führt das nur in die nächste Katastrophe. Und der Schaden für den Steuerzahler besteht bei steuerfinanzierten Einrichtungen nicht nur in der Bezahlung absurder Anwaltskosten, sondern darüber hinaus in einer faktischen Übertragung von Hoheitsrechten. Denn bei Lichte betrachtet führen interne Ermittlungen zur Unterwanderung der Justiz. In den USA, mit deren Imitation wir nicht nur in diesem Bereich überfordert sind, ist Oligarchie bereits Realität.¹⁰³

Es muss deshalb auch bezweifelt werden, ob es Sinn ergibt, dagegen zu opponieren. Erneut gilt: Je normaler etwas scheint, desto schwerer ist die Einsicht, dass es keine rationale Basis hat. Das trifft auch auf „Internal Investigators“ zu, die zur Normalität geworden sind. Das kann unmöglich falsch gewesen sein. Der frühere BGH-Richter *Ralf Eschelbach* lehrte uns das schon 2008, als er – wenn auch in anderem Zusammenhang – sagte:¹⁰⁴ „Die Justiz [...] ,kratzt und beißt‘, wenn ihr – zu Recht – grobe Fehler vorgeworfen werden.“ In der Politik gilt das erst recht.

¹⁰² *Gammel*, SZ v. 12.9.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzkrise-kosten-deutschland-1.4126273> (18.6.2026);

Danach kostete die Finanzkrise 2008 den deutschen Steuerzahler ca. 60 Milliarden €.

¹⁰³ Vgl. zu den Auswirkungen auf die Souveränität der deutschen Justiz *Wastl* (Fn. 28), S. 13 ff.

¹⁰⁴ *Eschelbach*, HRRS 2008, 190 (198).